

SATZUNG ÜBER DEN SENIORENBEIRAT DER STADT GERSTHOFEN (SENIORENBEIRATSSATZUNG – SBS)

**vom 25.11.2003
zuletzt geändert am 17.12.2020**

Änderung vom	geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
21.12.2006	§6 Abs 1 Satz 3; §14;	01.02.2007
25.02.2015	§ 2 Abs. 1; § 5 Abs. 1; § 6 Abs. 1; § 6 Abs. 2; § 14 wird zu § 15; § 14 neu;	01.03.2015
17.12.2020	§6 Überschrift; §6 Abs. 1; §6 Abs. 2 Satz 1;	01.01.2021

Die Stadt Gersthofen erlässt auf Grund Art. 20 a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) In der Stadt Gersthofen wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Seniorenarbeit in Gersthofen.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Bürgermeister zugeleitet. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder auch Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
Zu unmittelbar an den Stadtrat oder die Stadtverwaltung gestellten Anträgen von örtlichen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen, die in der Stadt Gersthofen Seniorenarbeit leisten, ist dem Seniorenbeirat vor deren Behandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind vom Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss und/oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufungsvorschläge

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) In den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) die Wählbarkeit für das Amt einer/s Stadträtin/Stadtrates besitzen und
 - c) nicht dem Stadtrat angehören.
- (3) Jede/r Bürger/in, die/der diese Voraussetzungen erfüllt, kann sich selbst vorschlagen oder durch eine/n Wahlberechtigte/n nach § 3 vorgeschlagen werden; bei Letzterem ist eine Einverständniserklärung der/des Vorgeschlagenen beizufügen.

Die Vorschläge sind der Stadt bekannt zu geben und werden durch die Verwaltung auf ihre Gültigkeit hin überprüft.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist jede/r Bürger/in der Stadt Gersthofen, die/der am Tage der Wahl

- a) mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat und
- b) die Hauptwohnung in der Stadt hat, es sei denn, dass sie/er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit für das Amt eines Stadtratsmitgliedes nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

- (1) Die Leitung der Wahl obliegt dem 1. Bürgermeister als Seniorenbeiratswahlleiter. Für jede Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus dem Seniorenbeiratswahlleiter und der/dem zuständigen Fachbereichsleiter/in besteht.
- (2) Für das gesamte Stadtgebiet wird ein Stimmbezirk gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einem/r Wahlvorsteher/in und einem/r Beisitzer/in. Beide sind vom Seniorenbeiratswahlleiter zu bestimmende Stadtbedienstete.
- (3) Die Stadt erstellt eine Wählerliste und trägt darin die Wahlberechtigten ein. Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag in die Wählerliste eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag der Wahl das aktive Wahlrecht nach § 3 dieser Satzung besitzt.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahltermin und –ablauf werden von der Stadt ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Die Stimmzettel werden von der Stadt erstellt.

§ 6

Wahltermin, Wahlart, Vorschlagsfrist, Neuwahl, Amtszeit des Seniorenbeirates, öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der wählbaren Bewerber/innen zum Seniorenbeirat

- (1) Die Seniorenbeiratswahl wird im Monat Mai/Juni abgehalten. Der Wahltag und die Wahlart (Briefwahl oder persönliche Ausübung des Wahlrechts) werden vom Ersten Bürgermeister mindestens zwei Monate vor der Wahl festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. Die festgelegte Wahlart erfolgt einheitlich. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet vier Wochen vor dem Wahltag (Stichtag). Sofern zu diesem Stichtag nicht mindestens 11 Bewerbungen nach § 2 Abs. 1 vorliegen, so wird innerhalb von zwei Monaten ein neuer Wahltermin angesetzt. Die Amtszeit des neu gewählten Seniorenbeirates beginnt jeweils am 1. Juli, im Falle des Satzes 5 mit der konstituierenden Sitzung.
- (2) Der/die Seniorenbeiratswahlleiter/in hat die vom Wahlausschuss zur Wahl zugelassenen Bewerber/innen zum Seniorenbeirat öffentlich bekanntzumachen. Dies geschieht in der Form, die die Stadt für die amtliche Bekanntmachung ihrer Satzungen bestimmt hat.
- (3) Die Bekanntgabe der Bewerber/innen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Adresse, Alter.

§ 7

Wahlrechtsgrundsätze und Amtszeit der gewählten ehrenamtlichen Seniorenbeiratsmitglieder

Die ehrenamtlichen Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8

Stimmabgabe

- (1) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten nach § 2 Abs. 1 zur Wahl stehen. Jede/r Bewerber/in kann nur eine Stimme erhalten.
- (2) Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur Bewerber/innen geben, deren Namen in einem zugelassenen Stimmzettel enthalten sind.

§ 9

Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Gewählt sind die Bewerber/innen in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Die gleiche Reihenfolge gilt für die Ersatzmitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die Feststellung des Wahlergebnisses trifft der Wahlausschuss.
- (2) Die gewählten Seniorenbeiratsmitglieder/innen sind – ohne Ersatzmitglieder/innen – öffentlich bekannt zu geben. Dies geschieht in der Form, die die Stadt für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzung bestimmt hat.

§ 10 Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit

- (1) Der/die Seniorenbeiratswahlleiter/in verständigt die zu Seniorenräten/innen Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. Erklärt ein/e Gewählte/r die Ablehnung der Wahl, so hat der/die Seniorenbeiratswahlleiter/in unverzüglich das Ersatzmitglied zu verständigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern. Nach Abschluss der Wahlhandlungen übernimmt der 1. Bürgermeister die Verständigung von Ersatzmitgliedern.
- (2) Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn es seine Wählbarkeit verliert.
- (3) Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Seniorenbeiratsmitglied aus, rückt in der Reihenfolge der Stimmzahl das nächste Ersatzmitglied nach. Die Verständigung übernimmt die Stadt.

§ 11 Kosten

- (1) Die Kosten der Wahl trägt die Stadt. Die Mitglieder im Wahlausschuss und im Wahlvorstand werden ehrenamtlich tätig; ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- (2) Die für die Aufgabenerfüllung des Seniorenbeirats unabdingbar notwendigen Kosten werden von der Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übernommen.

§ 12 Vollzug der Wahl

Soweit die vorstehenden Bestimmungen über die Wahl nicht konkret genug sind, sind die entsprechenden Vorschriften der Gemeindewahlordnung ergänzend anzuwenden.

§ 13 Vorsitzender

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 Geschäftsgang

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern zu Sitzungen ein. Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit wird vom 1. Bürgermeister einberufen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Gersthofen in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechend.

- (3) Der Seniorenbeirat ist ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern stehen für die Seniorenbeiratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 Prozent der Sitzungsgeldentschädigung eines Stadtratsmitglieds nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zu. Der Betrag nach Satz 2 ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag auf- oder abzurunden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gersthofen, 25. November 2003
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister